

# **Allgemeinverfügung der Stadt Strasburg (Um.) zur Regelung von Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden**

Auf der Grundlage des § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des § 22 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und §§ 3 und 4 der Satzung über die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Strasburg (Um.) sowie den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

## **1. Ziel**

Ziel der Umsetzung dieser Allgemeinverfügung ist es, einerseits der Verpflichtung der Stadt Strasburg (Um.) zu entsprechen, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen und andererseits Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden sowie Beeinträchtigungen des städtebaulichen Erscheinungsbildes der Stadt durch Wahlwerbung, gleich welcher Art, zu unterbinden. Durch die Form der Allgemeinverfügung wird eine Vielzahl von Einzelgenehmigungen für Plakatierungen vermieden. Zahlenmäßige Beschränkungen ergeben sich allein schon aus der Tatsache, dass die für die Wahlplakatwerbung im öffentlichen Raum zur Verfügung stehenden Flächen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen und alle Wahlvorschlagsträger gleichermaßen Möglichkeiten, im für die Selbstdarstellung notwendigen Umfang, erhalten sollen.

## **2. Plakatwerbung**

### **2.1. Allgemeines**

In Ausübung der in § 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern benannten Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung lege ich fest, dass im Stadtgebiet Strasburg (Um.), unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Plakatwerbung, 6 Wochen vor der Wahl bis 2 Wochen nach der Wahl durch die Parteien, Bürgerinitiativen und Einzelbewerber nach Maßgabe nachfolgender Regelungen die Plakatwerbung vorgenommen werden kann.

### **2.2 Geltungsbereich und Berechtigte**

Diese Verfügung gilt für das Stadtgebiet Strasburg (Um.) sowie deren Ortsteile und Ortsbereiche. Sie ist anzuwenden für die Durchführung der Plakatwerbung aus Wahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden.

Berechtigt zur Plakatierung sind Parteien, Vereinigungen, Bürgerinitiativen und Einzelbewerber, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben.

### **2.3. Standorte, Größe und Anzahl der Plakate**

Um den Wahlvorschlagsträgern eine ausreichende Möglichkeit der Plakatwerbung zu ermöglichen, wird die Anzahl auf 20 Doppelplakate festgesetzt.

Zehn der zugewiesenen Doppelplakate können im Stadtgebiet und die verbleibenden 10 Doppelplakate in den Ortsbereichen und Ortsteilen angebracht werden und dürfen maximal die Größe DIN A 1 aufweisen.

## 2.4 Auflagen

1. Durch die jeweilige Partei ist dem Bau- und Ordnungsamt, Fachbereich Gewerbe/ Bußgeldstelle, ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort zu benennen. Plakate mit verfassungsfeindlichem oder volksverhetzendem Inhalt und/ oder verfassungsfeindlichen Abbildungen und Symbolen sind untersagt. Sie werden bei Feststellung ersatzlos auf Kosten des Veranlassers entfernt.
2. Die Plakate sind ordnungsgemäß gesichert, an den Lichtmasten, unter Verwendung von Plastik- Kabelbindern oder kunststoffbezogenem Draht, anzubringen. Zugelassen sind ausschließlich Doppelplakate, wovon maximal zwei übereinander an einem Lichtmast angebracht werden dürfen.
3. In allen Kreuzungs- und Einmündungsbereichen im Stadtgebiet ist wegen möglicher Sichtbehinderung und Verkehrsgefährdung die Anbringung von Plakaten untersagt.
4. Zwischen Erdboden und Plakatunterkante ist ein Abstand von **2,20 m** einzuhalten. Die Wahlplakate sind so anzubringen, dass sie nicht in das Lichtprofil von Fahrbahnen hineinragen. Der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens **0,50 m** betragen.
5. Das Anbringen von Wahlplakaten an privaten Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Straßenraum, wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers zulässig.
6. Es ist ständig ein ordentlicher und sauberer Zustand der Plakate zu gewährleisten. Zerissene, beschmutzte und beschädigte Plakate sind umgehend auszuwechseln bzw. zu entfernen. Zusätzliche bzw. nachträgliche behördliche Anordnungen zur Sicherung von Werbeplakaten sind unverzüglich zu befolgen.
7. Für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Plakatwerbung stehen, haftet in vollem Umfang der Veranlasser der Werbung.
8. Ich weise darauf hin, dass die im öffentlichen Straßenraum verkehrsgefährdend und entgegen den vorgenannten Auflagen angebrachte Wahlwerbung bei Feststellung kostenpflichtig, ersatzlos und ohne weitere Rücksprache mit den durch die Parteien benannten Verantwortlichen, entfernt wird.
9. Am Tag der Wahl hat jede Wahlwerbung in unmittelbarer Nähe (ca. 100 m) der Wahllokale zu unterbleiben. Um die Mindestabstände der Wahlwerbung zu den Wahllokalen einhalten zu können, erhalten Sie eine Information hierzu im Bau- und Ordnungsamt, Fachbereich Gewerbe/ Bußgeldstelle.
10. Die Wahlplakate sind innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zu entfernen. Sofern für die betreffende Wahl eine Stichwahl erforderlich ist, beginnt die vorgenannte Frist am Tag nach der Stichwahl.

## **2.5. Werbung mit großformatigen Plakaten/ Werbetafeln**

Die Aufstellung von Werbetafeln im Großformat im Stadtgebiet der Stadt Strasburg (Um.) bedarf der Abstimmung mit dem Bau- und Ordnungsamt, Fachbereich Gewerbe/ Bußgeldstelle, und einer gesonderten Genehmigung.

Die Genehmigung wird versagt, sofern nicht hinreichende Gewähr besteht, dass die bauliche Ausführung, die Statik und die Verankerung der großformatigen Plakate Gefährdungen von Personen und Vermögenswerten ausschließen.

Für Gefährdungen und Schäden, die durch zerstörte Werbetafeln im öffentlichen Verkehrsraum verursacht werden, haftet allein der Genehmigungsinhaber.

Ein Ortsplan mit Informationen zu den Standorten für Werbetafeln ist im Bau- und Ordnungsamt, Fachbereich Gewerbe/ Bußgeldstelle erhältlich.

## **3. Lautsprecherwerbung**

Lautsprecherwerbung bedarf der Genehmigung durch das Bau- und Ordnungsamt, Fachbereich Gewerbe/ Bußgeldstelle und ist nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet. In Wohngebieten ist sie in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr unzulässig.

An Sonn- und Feiertagen sowie am Wahltag selbst ist die Lautsprecherwerbung grundsätzlich untersagt. Sie hat im Bereich der Hauptzufahrtsstraßen, in der Nähe von Schulen, Altersheimen, Kindereinrichtungen und Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes zu unterbleiben.

## **4. Informationsstände**

Die Aufstellung von Informationsständen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Form der Sondernutzung, die genehmigungspflichtig ist. Es gelten die Festlegungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Strasburg (Um.) in der jeweils gültigen Fassung.

## **5. Verteilen von Werbezetteln**

Das Verteilen von Werbezetteln ohne Informationsstand ist Gemeingebrauch öffentlicher Verkehrsflächen und genehmigungsfrei. Es ist darauf zu achten, dass Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert werden.

## **6. Ahndung bei Zuwiderhandlung**

Sollten die in der Allgemeinverfügung festgesetzten Auflagen und Regelungen nicht befolgt werden, ist die Einleitung eines Bußgeldverfahrens möglich. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung mit Zwangsmitteln (Ersatzvornahme) durchgesetzt werden kann. Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf 15 € je Plakat und 50 € je Großaufsteller.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## 8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strasburg (Um.), Die Bürgermeisterin, Schulstr. 1 in 17335 Strasburg (Um.) einzulegen.

Strasburg (Um.), 08.03.2018



Karina Dörk  
Bürgermeisterin

